

MERKBLATT

Beistandschaft gemäß §§ 1712 - 1717 BGB

Auf Antrag eines Sorgeberechtigten kann beim zuständigen Jugendamt eine freiwillige Beistandschaft für das Kind mit den Aufgabenbereichen Vaterschaftsfeststellung und/oder Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen eingerichtet werden. Sie können schon vor Geburt des Kindes einen Antrag stellen.

Das Jugendamt kann dann:

- die Feststellung der Vaterschaft betreiben, indem es eine Anerkennungsurkunde erwirkt oder eine entsprechende Klage auf Feststellung der Vaterschaft erhebt und/oder
- Unterhaltsansprüche geltend machen.

Dazu gehört unter anderem:

- das Anfordern von Einkommensnachweisen,
- Berechnen des Unterhaltes,
- Erwirken der urkundlichen Anerkennung oder
- ggf. Einleitung einer Klage zur Schaffung eines Unterhaltstitels,
- Beantragung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beim Amtsgericht,
- Anpassung bestehender Unterhaltstitel gemäß der geltenden Rechtsverordnungen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des/der Unterhaltspflichtigen.

Als Beistand des Kindes hat das Jugendamt die Rechte und Pflichten eines Pflegers. Die elterliche Sorge des Alleinsorgeberechtigten wird hierdurch aber nicht eingeschränkt, lediglich zur Vertretung des Kindes in Gerichtsverfahren ist nur der Beistand berechtigt. Alle eventuell entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten sind durch das Kind zu tragen.

Eine erfolgreiche Arbeit des Beistandes ist von der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sowie der Leistungsfähigkeit der/des Verpflichteten abhängig. Der/die Sorgeberechtigte **verpflichtet** sich daher, alle Veränderungen, die ihm zum Unterhaltspflichtigen bekannt werden, sowie Veränderungen im eigenen Lebensumfeld (zum Beispiel Änderung der Sorgerechtsverhältnisse, Wohnortwechsel, Ausbildungsbeginn und Einkommen des Kindes) anzuzeigen. Der/die Sorgeberechtigte **verpflichtet** sich weiterhin, den Beistand umgehend zu informieren, wenn es zu Absprachen zwischen ihm und dem Unterhaltspflichtigen kommt.

Die Beistandschaft endet mit der Volljährigkeit des Kindes, dem Wegfall der Voraussetzungen oder wenn die Aufhebung beantragt wird.

Der Beistand wird Sie über die wichtigsten Schritte informieren.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das

Jugendamt des Landkreises Uckermark

Hauptdienststelle Prenzlau: Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau; Tel: 03984 70-1148

Nebenstelle Templin: Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin; Tel: 03987 412-051

Nebenstelle Angermünde: Berliner Straße 72, 16278 Angermünde; Tel: 03331 268-212

Nebenstelle Schwedt: Berliner Straße 123, 16303 Schwedt/O.; Tel: 03332 208-190, -192

Postanschrift: Landkreis Uckermark, Jugendamt, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Sprechzeiten: Montag: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Donnerstag: nach Vereinbarung
Freitag: 8:00 Uhr – 11:30 Uhr